

Aktuelle Fragen des Rechts der Erwerbsminderungsrenten aus richterlicher Sicht

Dr. Tobias Mushoff,
Richter am LSG Nordrhein-Westfalen, Essen

Gliederung

- I. Überblick über die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung
 - 1. Psychische Erkrankungen und Erwerbsminderung
 - 2. Arbeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
 - 3. Rentenhöhe
- III. Sozialpolitische Herausforderungen
 - 1. Stärkung der betrieblichen Prävention
 - 2. Beschleunigung der Abläufe
 - 3. Rückkehr in das Erwerbsleben nach einem befristeten Rentenbezug
- IV. Schluss

I. Überblick über die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind gemäß § 33 Abs. 3 SGB VI:

1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 SGB VI) und Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI),
2. die Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI) sowie
3. die Rente für Bergleute (§ 45 SGB VI).

I. Überblick über die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Sehr unterschiedliche praktische Bedeutung:

- In 2020 entfielen von 175.808 Rentenzugängen wegen Erwerbsminderung nur 293 Fälle auf die Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit als Übergangsvorschrift für vor dem 2.1.1961 geborene Versicherte; läuft zum 1. Juli 2027 aus.
- Hauptbedeutung kommt der Rente wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI zu.

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

1. Psychische Erkrankungen und Erwerbsminderung

Erwerbsminderung i. S. des § 43 SGB VI

- setzt voraus, dass die oder der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit im Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei bzw. sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- Die Anforderungen an den Leistungsfall sind nach dem Wortlaut des § 43 SGB VI bei körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheitsstörungen gleich.

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

1. Psychische Erkrankungen und Erwerbsminderung

Bayerisches LSG Urteil vom 30.11.2011 – L 20 R 229/08:

„Solange bei psychischen Erkrankungen bestehende Behandlungsoptionen nicht ausgeschöpft sind, kann von einer dauerhaften relevanten Leistungsminderung in rentenrechtlicher Hinsicht nicht ausgegangen werden.“

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

1. Psychische Erkrankungen und Erwerbsminderung

Bayerisches LSG Urteil vom 22.5.2019 – L 19 R 459/16 :

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Senats werden psychische Erkrankungen ... erst dann rentenrechtlich relevant, wenn trotz adäquater Behandlung (medikamentös, therapeutisch, ambulant und stationär“) davon auszugehen ist, dass ein Versicherter die psychischen Einschränkungen dauerhaft nicht überwinden kann – weder aus eigener Kraft, noch mit ärztlicher oder therapeutischer Hilfe.“

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

1. Psychische Erkrankungen und Erwerbsminderung

BSG Beschluss vom 28.9.2020 – B 13 R 180/19 B: Trotz Unzulässigkeit Hinweis

„dass die Behandlungsfähigkeit und Behandlungsbedürftigkeit einer festgestellten Gesundheitsstörung dem Eintritt des Versicherungsfalls nicht im Wege stehen und dass eine unterbliebene Behandlung es – ohne Rücksicht auf die Ursache der Unterlassung – nicht ausschließt, eine vorhandene Gesundheitsstörung als Krankheit einzuordnen.“

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

1. Psychische Erkrankung und Erwerbsminderung

LSG Baden-Württemberg Urteil vom 23.6.2020 – L 9 R 1194/19:

Ob eine bestehende Erkrankung, die das Leistungsvermögen auf nicht absehbare Zeit einschränkt oder aufhebt, einer Behandlung zugänglich ist, spielt allein für die Frage eine Rolle, ob der oder dem Versicherten eine befristete oder unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung zu bewilligen ist.

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

2. Arbeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes

BSG Urteil vom 11.12.2019 – B 13 R 7/18 R:

Praktische Verschlossenheit des Arbeitsmarktes für gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit gesundheitlichen Problemen infolge eines Wandels der Arbeitswelt?

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

2. Arbeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes

Großer Senat des BSG Beschluss vom 19.12.1996 – GS 2/95

- Strukturelle Benachteiligungen von gesundheitlich eingeschränkten Versicherten auf dem Arbeitsmarkt sind grundsätzlich nicht im Wege einer vorzeitigen Berentung zu lösen.
- Für Versicherte, die noch zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit in der Lage sind, gibt es noch ausreichend Arbeitsplätze und der Arbeitsmarkt ist für diese grundsätzlich offen.
- Ausnahmen: von der Rspr. entwickelte Seltenheits- und Katalogfälle

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

2. Arbeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes

- Seltenheits- und Katalogfälle:

Fälle, in denen die Versicherten zwar an sich noch eine Vollzeittätigkeit ausüben können,

1. aber nicht unter den in Betrieben üblichen Bedingungen,
2. in ihrer Wegefähigkeit relevant eingeschränkt sind,
3. Einsetzbarkeit nur in einem Teilbereich eines Tätigkeitsfeldes,
4. auf sog. Schonarbeitsplätzen,
5. Einsetzbarkeit auf Arbeitsplätzen, die an Berufsfremde nicht vergeben werden,
6. in Aufstiegspositionen und
7. auf Arbeitsplätzen, die nur in ganz geringer Zahl auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorkommen.

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

2. Arbeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes

Großer Senat des BSG Beschluss vom 19.12.1996 – GS 2/95

- Keine Erweiterung der Katalogfälle auf ältere arbeitslose ungelernte oder gering qualifizierte angelernte Versicherte, die vollauf nur noch leichte Arbeiten mit weiteren Einschränkungen verrichten können.
- Funktion der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit: „Diese sollen nur das Risiko einer Minderung der Erwerbsfähigkeit „wegen Krankheit oder Behinderung“ abdecken, nicht dagegen das Risiko einer Minderung der Erwerbsmöglichkeit oder der Arbeitslosigkeit, wodurch immer die letztgenannten Risiken eingetreten sind.“
- Bezeichnung einer konkreten Verweisungstätigkeit nur bei einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung oder Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

2. Arbeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes

BSG Urteil vom 11.12.2019 – B 13 R 7/18 R:

Trotz Änderungen der Arbeitswelt ist weiterhin vom Grundsatz des offenen Arbeitsmarktes auszugehen:

„Arbeitsplätze, auf denen ungelernte körperlich leichte Tätigkeiten zu erbringen sind, sind nicht generell „unüblich“, insoweit gilt weiter, dass der Katalog der Verschlossenheit des Arbeitsmarktes nicht um eine solche Fallgruppe zu erweitern ist.“

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

2. Arbeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes

BSG Urteil vom 11.12.2019 – B 13 R 7/18 R:

Ausnahme vom Grundsatz des off. Arbeitsmarktes bei anerkannten Katalogfällen:

- Bei eingeschränkter Wegefähigkeit und Notwendigkeit betriebsunüblicher Pausen ohne Prüfung einer Verweisungstätigkeit regelmäßig Erwerbsminderung
- In den anderen Katalogfällen Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erforderlich, soweit eine schwere spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliegt.

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

2. Arbeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes

BSG Urteil vom 11.12.2019 – B 13 R 7/18 R:

Schwere spezifische Leistungsbehinderung ist eine schwerwiegende Behinderung, die bereits alleine ein weites Feld von Einsatzmöglichkeiten versperrt (etwa bei Einarmigkeit).

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

2. Arbeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes

BSG Urteil vom 11.12.2019 – B 13 R 7/18 R:

Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen muss in ihrer Wirkung der schweren spezifischen Leistungsbehinderung gleichkommen.

Fallgestaltungen:

„(mindestens) zwei Leistungseinschränkungen (...) die ihrer Art bzw. Schwere nach jeweils für sich genommen eine erhebliche Einschränkung auf dem Arbeitsmarkt mit sich bringen“ oder dass

„mehrere auf den ersten Blick gewöhnliche Leistungseinschränkungen aufgrund einer besonderen Addierungs- und Verstärkungswirkung ernste Zweifel an der Einsetzbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt begründen.“

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

3. Rentenhöhe

BVerfG Beschluss vom 20.4.2016 – 1 BvR 1122/13:

„Aus dem in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich angeordneten, die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG berührenden Versicherungzwang mit einem erheblichen Beitragssatzniveau folgt die Pflicht des Gesetzgebers, für die erbrachten Beitragsleistungen im Versicherungsfall adäquate Versicherungsleistungen zu erbringen.“

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

3. Rentenhöhe

- Durchschnittliche Höhe einer Rente wegen EM in 2010 bei 600 Euro – „Armutsrenten“ (Gerhard Bäcker WSI-Mitteilungen 2013, 572)
- Mehrfache gesetzliche Verlängerung der Zurechnungszeiten in 2014, 2017 und 2018
- Durchschnittliche Höhe einer Rente wegen EM steigt in 2020 auf 882 Euro (DRV Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2021, S. 48)

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

3. Rentenhöhe

Würdigung der Höhe der heutigen Erwerbsminderungsrenten:

- idR keine Ergänzungen durch Betriebs- und Riesterrenten
- Keine Erstreckung der Neuregelungen auf Bestandsrenten: **Revisionsverfahren beim 5. Senat des BSG: B 5 R 29/21 R und B 5 R 31/21 R**

II. Ausgewählte Probleme aus der neueren Rechtsprechung

3. Rentenhöhe

Johannes Geyer, Der Einfluss der Rentenreformen auf Zugänge und Zahlbeträge in Erwerbsminderungsrenten – Modellrechnungen bis 2050, DIW Berlin 2021 S. 57:

„Dauerhafte Erwerbsminderung bleibt trotz aller Reformmaßnahmen und verbesserten Berechnungsschritte ein erhebliches Armutsrisiko.“

III. Sozialpolitische Herausforderungen

Herausforderung einer modernen Rentenpolitik, im Hinblick auf das Recht der Versicherten, am Arbeitsleben teilzuhaben und finanziell nicht am Rande der Gesellschaft leben zu müssen, Erwerbsminderung möglichst zu vermeiden und Maßnahmen auszubauen, die eine Rückkehr in das Erwerbsleben versprechen.

III. Sozialpolitische Herausforderungen

1. Stärkung der betrieblichen Prävention

- Regelhafte Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements mit dem Ziel „festzustellen, aufgrund welcher gesundheitlicher Einschränkungen es zu den bisherigen Ausfallzeiten gekommen ist, und herauszufinden, ob Möglichkeiten bestehen, eine bestehende Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und eine möglichst dauerhafte Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses zu fördern“ (BAG Urteil vom 18.11.2021 – 2 AZR 138/21).
- In der Praxis zum Teil noch „erhebliche Defizite“ (vgl. LAG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 16.1.2020 – 26 TaBV 865/19).

III. Sozialpolitische Herausforderungen

2. Beschleunigung der Abläufe

- Pressemitteilung der Bundespsychotherapeutenkammer vom 29.3.2021: 40 Prozent der Patientinnen und Patienten warten derzeit länger als 6 Monate auf einen Therapieplatz
- Wartezeiten zwischen bewilligten Leistungen zur med. Rehabilitation und Reha-Antritt
- Lange Verfahrenslaufzeiten der Rentenverfahren und der Sozialgerichtsprozesse

III. Sozialpolitische Herausforderungen

3. Rückkehr in das Erwerbsleben nach einem befristeten Rentenbezug

- Renten wegen Erwerbsminderung werden seit 2001 zur Stärkung des Grundsatzes „Reha vor Rente“ grundsätzlich befristet erbracht.
- Studie von Lippke, Zschucke und Hessel (Sozialrecht aktuell Sonderheft 2018, 38): nur 4 Prozent der Nachbefragten waren wieder in Arbeit
- Studie von Klaus, Meschnig und von Kardoff (DRV 2021, 46) zu psychisch beeinträchtigten Menschen: „Return to work“ nur in 3 bzw. 4 von 45 Fällen.

III. Sozialpolitische Herausforderungen

3. Rückkehr in das Erwerbsleben nach einem befristeten Rentenbezug

Ängste der Versicherten, den Anforderungen der Arbeitswelt nicht zu genügen, müssen abgebaut werden durch:

- Arbeitserprobungen, die auf den Erhalt der Rente (zunächst) keinen Einfluss haben
- Finanzielle Anreize
- Frühzeitiges Fallmanagement

IV. Schluss

- Renten wegen Erwerbsminderung als Basisabsicherung
- Erheblicher Handlungsbedarf bei der Ausschöpfung der Möglichkeiten, Erwerbsminderung zu vermeiden oder nach einem befristeten Rentenbezug zu beheben.
- Eine zunehmende Bereitschaft, neue Konzepte zur Wiedereingliederung Erwerbsgeminderter zu erproben, deutet sich an.

IV. Schluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!